



Regelung der Standbenützung der Schützengilde Zell am See unter Berücksichtigung der Hygiene- und Rechtsvorschriften aufgrund COVID-19 mit Gültigkeit 01. Juli 2021

Stand: 29.06.2021

Mit **01.07.2021** tritt die eine neue COVID19-Verordnung in Kraft, was weitere Lockerungen für uns bedeutet. Abstandsregel, FFP2-Maskenpflicht und Quadratmeterregel entfallen.

Für alle Schießstände (Jägerstand, KK-Stand, Luftwaffenstand, GK-Stand) gelten die Regelungen für „nicht öffentliche Sportstätten“ gem. der gültigen Verordnung. Für den Aufenthaltsraum gelten die Regelungen für die „Gastronomie“.

Es wird ersucht, folgende Punkte beim Besuch oder der Nutzung unserer Schießanlage zu berücksichtigen:

Hygieneregeln

- **3 G-Regel beim Betreten der Schießanlage:** Der Besucher/Nutzer des Schießstandes hat auf Verlangen einen Nachweis gem. 3-G-Regel (Getestet, Genesen, Geimpft) vorzuweisen.
- Alle Besucher und Nutzer des Schießstandes, welche sicher voraussichtlich **länger als 15 Minuten** bei uns aufhalten werden, haben ihre **Kontaktdaten** gem. aufliegendem Formular auszufüllen, um im Bedarfsfall das Contact-Tracing sicherstellen zu können.
- **Desinfektion** der benützten Anlage **vor und nach dem Schießen** (Monitor, Bedienelement, sonstige abwischbare Kontaktflächen wie Lichtschalter, Türklinken) mit bereit gestellten Desinfektionsmittel und Reinigungstüchern.

Spezielle Regelung Abstandhaltung

- **Es ist keine Regelung bezüglich der Abstände mehr notwendig.**
- **Alle Stände können wieder uneingeschränkt benützt werden.**

weitere Regelungen

- Schießzeiten grundsätzlich **jeden Dienstag und Donnerstag ab 14 Uhr bis max. 20 Uhr** (Feiertags kein Schießbetrieb). Personen, welche keinen eigenen Schlüssel für den Schießstand besitzen, werden ersucht, vorher mit dem Standwart Peter Hechenberger bezügl. der tatsächlichen Öffnungszeit Verbindung aufzunehmen.
- Die Benützung der sanitären Anlagen ist erlaubt.
- Im Aufenthaltsraum gelten dieselben Bestimmungen wie für die Gastronomie.



- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen ist das Betreten des Standes untersagt.
- Der Gilde behält sich vor, bei Fehlverhalten eine Sperre der Standbenützung auszusprechen.
- Die Gilde übernimmt bei einer eventuellen Übertragung des COVID-19 am Schießstand keine Haftung.
- Sollte bei einer Person ein COVID-19-Verdacht auftreten oder dieser bestätigt werden und war diese Person bis zu 48 Stunden vor Bekanntwerden des positiven Tests am Schießstand der Gilde, so hat diese Person unverzüglich den OSM darüber zu informieren.

Wettkämpfe/Veranstaltungen

Die Durchführbarkeit von Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen am Schießstand wird durch den Vorstand der Gilde gesondert entschieden.

Mit Schützenheil!

Der Oberschützenmeister
Herbert Schobersteiner e.h.